

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3539/50 III

Bonn, den 7. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Erbschaftsteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 38. Sitzung am 27. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes

Das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) in der Fassung:

1. der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 578),
2. der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737),
3. des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1056),
4. a) für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: des Artikels IV des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Jahrgang 1948),
b) für das Land Baden: des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 17. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 33),
c) für das Land Rheinland-Pfalz: der Landesverordnung zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 15. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 73),
d) für das Land Württemberg-Hohenzollern: des Gesetzes zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 9),
e) für den bayerischen Kreis Lindau: der Rechtsanordnung über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 9. Februar 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1949 Nr. 7),

5. des Artikels II des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 231) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung dieses Gesetzes vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37)

wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Steuerpflicht tritt ein:

- I. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14) ein Inländer ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für den gesamten Erbanfall. Als Inländer gelten:
 1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu rechnen nicht Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden;
 2. Beamte des Bundes oder eines Landes, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, deren Ehefrauen, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt leben, und die minderjährigen Kinder eines solchen Beamten, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
 3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dazu rechnen nicht solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden;

II. in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Erbanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Reichsbewertungsgesetzes oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht.

(2) Hatte der Erblasser einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden, so tritt die Steuerpflicht nach Absatz 1 I auch dann nicht ein, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat.

(3) Bei der Ermittlung des Erbanfalls (Absatz 1 I und II) bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art außer Betracht, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

(4) Soweit die Steuerpflicht im Auslande befindliche Grundstücke, Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist, betrifft, ist auf Antrag die von dem ausländischen Staate aus Anlaß des Erbfalles erhobene Steuer bei Berechnung der Erbschaftsteuer als Nachlaßverbindlichkeit abzuziehen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß statt dessen die ausländische Steuer auf die inländische Steuer angerechnet wird.

(5) Ist im Falle des Absatzes 1 I ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.“

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen eine Person der Steuerklasse I weggefallen und dadurch ein Erwerb in Steuerklasse II oder IV Nummer 1 verursacht worden, so wird die Steuer nach Steuerklasse I erhoben, wenn der Erwerber im Verhältnis zur weggefallenen Person in die Steuerklasse I einzureihen gewesen wäre.“

3. § 11 wird gestrichen.

4. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Steuern, soweit nicht die Vorschriften des § 18a Platz greifen, so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre.

(2) Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einer anderen Person auferlegt, so gilt als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung der Zuwendung mit der aus ihr errechneten Steuer ergibt.“

5. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „60 vom Hundert“ durch die Worte „80 vom Hundert“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 7 werden die Worte „bestimmt der Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte „wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt“ ersetzt.

7. Der § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a

(1) Soweit der Erwerb des Ehegatten des Erblassers 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleibt er steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen, jedoch Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) innerhalb von 302 Tagen seit der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

(4) Neben dem Steuerfreibetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird der Freibetrag nach § 17b Absatz 1 Nummer 1 nicht gewährt.“

8. Zu § 18:

- a) im Absatz 1 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. Zuwendungen unter Lebenden, die zur Förderung des Wohnungsbaues oder des Schiffbaues an nicht zu den Steuerklassen I bis IV gehörende Personen gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 7c und 7d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 266) und vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) erfüllt sind. Soweit solche Zuwendungen bei unverzinslichen Darlehen lediglich in dem Verzicht auf eine Verzinsung bestehen, bleiben sie auch dann steuerfrei, wenn die Bedachten den Steuerklassen I bis IV angehören;“

- b) im Absatz 1 Nummer 17 werden die Worte „das Reich“ durch die Worte „den Bund“ und die Worte „des Reichs“ durch die Worte „des Bundes“ ersetzt;
- c) im Absatz 1 Nummer 18 Absatz 1 werden die Worte „Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland“ durch die Worte „Bundesgebietes oder zugunsten von außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen“ ersetzt;
- d) im Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b werden die Worte „Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande“ durch die Worte „Bundesgebietes oder außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen“ ersetzt;
- e) im Absatz 1 wird hinter Nummer 19 folgende Nummer 20 eingefügt:
„20. Zuwendungen an politische Parteien;“
- f) Absatz 3 wird gestrichen.

9. Der § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer zu verwenden und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sie zur Tilgung der Steuer von Personen der Steuerklasse I oder II dient.

(2) Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn die Versicherungssumme binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird. Wird die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig, so tritt die Vergünstigung auch insoweit ein, als die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehen bleibt und innerhalb der in Satz 1 genannten Frist an das Finanzamt abgeführt wird. Fällt beim Tode des Versicherungsnehmers sein gesamter Nachlaß dem überlebenden Ehegatten nach § 17 a Absätze 1 und 2 steuerfrei zu, so ist die Vergünstigungsvorschrift des Absatzes 1 im Erbfall des überlebenden Ehegatten anzuwenden, wenn die Versicherungssumme bis zum Tode des überlebenden Ehegatten beim Versicherungsunternehmen stehen bleibt und binnen zwei Monaten nach seinem Tode an das Finanzamt abgeführt wird.

(3) Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll.

(4) Reicht die Versicherungssumme zur Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer nicht aus und hat der Versicherungsnehmer weder im Versicherungsvertrag noch in einer Verfügung von Todes wegen eine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Reihenfolge die Steuerschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme gedeckt werden sollen, so ist die Versicherungssumme zunächst auf die Erwerber der Steuerklassen I und II im Verhältnis derjenigen Steuerbeträge zu verteilen, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Ein alsdann noch verbleibender Betrag ist nach denselben Grundsätzen auf die Erwerber der Steuerklassen III bis V zu verteilen.

(5) Übersteigt die Versicherungssumme die aus ihr zu tilgenden Steuerbeträge, so findet die Steuervergünstigung des Absatzes 1 auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist dem Erwerb des nach Absatz 3 Berechtigten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Erwerb der Erben hinzurechnen.

(6) Bei Angehörigen der Steuerklassen III bis V gilt als steuerpflichtiger Erwerb der

Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des erbschaftlichen Erwerbes mit der aus ihm berechneten und aus der Versicherungssumme getilgten Steuer ergibt.

(7) Bei Versäumung der Fristen des Absatzes 2 kann Nachsicht gemäß §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung gewährt werden, wenn weder die Steuerpflichtigen noch das Versicherungsunternehmen ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.“

10. In § 19 Satz 2 werden die Worte „finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nrn. 18 und 19 Anwendung“ durch die Worte „sowie an politische Parteien finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nummern 18 bis 20 Anwendung“ ersetzt.

11. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teiles des Reichsbewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und für Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(3) Gehört zum Erwerb nur ein Teil einer der im Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, so ist der darauf entfallende Teilbetrag des Einheitswertes maßgebend. Der Teilbetrag ist nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften zu ermitteln.

(4) Wenn für eine wirtschaftliche Einheit der im Absatz 2 bezeichneten Art oder einen Teil davon (Absatz 3) ein Einheitswert nicht festgestellt ist oder bis zur Entstehung der Steuerschuld die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt sind, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Dieser ist für die Zwecke der Erbschaftsteuer nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften besonders festzustellen (Stichtagbewertung).

(5) Grundbesitz außerhalb des Bundesgebietes und von West-Berlin ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(6) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Die Vorschriften der §§ 54 bis 58, 62, 65 und § 66 Absätze 1 und 4 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes sind anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind nach § 13 des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten.“

12. § 23 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Erbschaftsteuer wird unbeschadet der Bestimmungen des § 18 a nicht abgezogen.“
13. In § 26 Absatz 2 werden die Worte „nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen“ gestrichen.
14. Die §§ 27 bis 29 werden gestrichen.
15. In § 43 wird der Absatz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
„(2) Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor dem 1. September 1919 ist nicht mehr zu erheben.“

A r t i k e l I I

Durchführung des Gesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Erbschaftsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht;
 - b) über die Feststellung und die Bewertung des Erwerbes von Todes wegen, der Schenkungen unter Lebenden und der Zweckzuwendungen;
 - c) über die Anwendung der Tarifvorschriften;
 - d) über die Veranlagung und die Steuerentrichtung;
 - e) über die Anmelde- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen;
 - f) über die Anzeigepflichten der Behörden, Beamten, Notare, Versicherungsunternehmen, der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens;
 - g) über die Bekanntgabe der Steuerbescheide bei Vorhandensein mehrerer Erwerber;
2. die in § 8 Absatz 4 und § 15 Absatz 7 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter Einfügung von Überschriften zu den einzelnen Paragraphen und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Artikels I finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht. Mehrere Erwerbe werden nach § 13 nur zusammengerechnet, wenn die Steuerschuld für sämtliche Erwerbe

entweder vor dem 21. Juni 1948

oder in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis
31. Dezember 1948

oder nach dem 31. Dezember 1948

entstanden ist oder entsteht. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung hatte durch Einfügung eines § 17 a in das Erbschaftsteuergesetz wieder die Steuerfreiheit des Ehegattenerwerbs angeordnet, um die doppelte erbschaftsteuerliche Belastung der Familie mit Kindern zu beseitigen. § 17 a enthält in Absatz 3 Nummer 1 die Bestimmung, daß bei beerbter Ehe der Erwerb des überlebenden Ehegatten nicht mehr steuerfrei bleibt, „soweit der Nachlaß 500 000 DM übersteigt“. Diese Vorschrift paßt nicht in das System des Erbschaftsteuergesetzes. Die Anwendung der Tarifvorschriften, der Freibeträge, der Besteuerungsgrenzen und der sonstigen Befreiungsvorschriften ist nicht von der Höhe des Nachlasses, sondern stets von der Höhe des einzelnen Erwerbs abhängig. Die Anwendung der bisherigen Vorschrift des § 17 a Absatz 3 Nummer 1 bietet nur dann keine Schwierigkeiten, wenn der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist. In Fällen, in denen er nur Miterbe ist, und insbesondere auch bei Schenkungen, ergeben sich nicht zu lösende Schwierigkeiten und Zweifel (vgl. die näheren Ausführungen zu Nummer 7). Die Änderung dieser Vorschrift läßt sich nicht länger vermeiden.

Auch der durch Gesetz Nr. 64 eingeführte § 18 a, der eine steuerliche Vergünstigung der sogenannten Erbschaftsteuerversicherungen vorsieht, bedarf der Änderung. Der bisherige § 18 a ordnet im Absatz 2 an, daß die Steuervergünstigung nicht eintritt, wenn die Versicherungssumme vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig wird oder in dem Lebensversicherungsvertrag ein bestimmter Bezugsberechtigter genannt ist. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es erscheint geboten, die Vergünstigung des Absatzes 1 nicht auf reine Todesfallversicherungen zu beschränken, sondern auch auf sog. Erlebensfallversicherungen anzuwenden. Es muß dann aber gewährleistet sein, daß die Versicherungssumme bis zum Tode des Versicherungsnehmers bei dem Versicherungsunternehmen hinterlegt bleibt. Weiter hat sich gezeigt, daß es unzweckmäßig ist, die Vergünstigung auch für Lebensversicherungsverträge zu versagen, in denen ein bestimmter Bezugsberechtigter benannt ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Versicherungssumme lediglich zur Bezahlung der Erbschaftsteuer bestimmt ist. Die Vergünstigung wird vielmehr unbedenklich auch in Fällen gewährt werden können, in denen festgelegt ist, daß für einen bestimmten Teil der Versicherungssumme ein Bezugsberechtigter benannt wird, und daß ein anderer bestimmter Teil an das Finanzamt abgeführt wird. Es erscheint erforderlich, diese beiden Änderungen vorzunehmen (vgl. die näheren Ausführungen zu Nummer 9). Gleichzeitig sollen einige andere Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes und auch einige Klarstellungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel I

Zu den Nummern 6 und 8 Buchstaben b bis d

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um die Anpassung von Vorschriften an die durch das Grundgesetz geschaffenen neuen Rechtsverhältnisse, wie Beseitigung der für den ehemaligen Reichsminister der Finanzen vorgesehenen Ermächtigungen, Ersetzung des Wortes „Reich“ durch das Wort „Bund“ oder der Worte „Reichs-

oder Staatsbeamte und Militärpersonen“ durch die Worte „Beamte des Bundes oder eines Landes“ und ähnliche Berichtigungen. In der Nummer 8 Buchstaben c und d ist vorgesehen, daß die im § 18 Absatz 1 Nummern 18 und 19 gebrauchten Worte „deutsche Reichsangehörige im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Bundesgebietes wohnende Deutsche“ ersetzt werden. Der Begriff „Deutscher“ ergibt sich aus Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu Nummer 1

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) enthält in Artikel I Nummern 1 und 2 b sowie in Artikel III Nummer 1 Vorschriften über die *interzonale Besteuerung*. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949 sind entsprechende Vorschriften vorgesehen. Es erscheint angezeigt, eine entsprechende Regelung auch für die Erbschaftsbesteuerung zu treffen und bei dieser Gelegenheit den änderungsbedürftigen § 8, der die Vorschriften über die persönliche Steuerpflicht enthält, neu zu fassen. Die Neufassung bringt einige grundsätzliche Änderungen:

- a) Wie bisher soll der Besteuerung grundsätzlich der gesamte Erwerb unterworfen werden, ausgenommen in den Fällen, in denen weder der Erblasser noch der Erwerber ein Inländer ist. In diesen Fällen ist nur das Inlandsvermögen steuerpflichtig.
- b) Die bisherigen Bestimmungen, daß *ausgewanderte deutsche Staatsangehörige* und ausgewanderte Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, unter gewissen Voraussetzungen noch zwei Jahre steuerpflichtig bleiben, sollen wegfallen. Diese Bestimmungen widersprechen den im Einkommensteuergesetz und Vermögensteuergesetz aufgestellten Grundsätzen. Dazu kommt, daß der Steueranspruch meist gar nicht verwirklicht werden kann. Wohnt nicht nur der Erblasser, sondern auch der Erbe im Ausland, so ist meist nicht einmal eine Steuererklärung zu erlangen. Wohnt dagegen der Erbe im Bundesgebiet oder gehört zum Nachlaß Inlandsvermögen, so tritt schon Steuerpflicht wegen der persönlichen Verhältnisse des Erwerbers oder auf Grund der Vorschrift des § 8 Absatz 1 II ErbStG (Besteuerung des Inlandsvermögens) ein.
- c) Die Ersetzung der Worte „zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht“ in Absatz 1 I durch die Worte „zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14)“ soll eine Unebenheit im Ausdruck beseitigen und gleichzeitig der Klarstellung dienen. Eine sachliche Änderung liegt nicht vor.
- d) Die Nummer 1 des Absatzes 1 I ist klarer und positiv gefaßt und, ebenso wie die Vorschrift der Nummer 3, den Vorschriften über die unbeschränkte Steuerpflicht im Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Vermögensteuergesetz angepaßt worden. Infolge der neuen Fassung der Nummer 1 bedarf es der besonderen Vorschrift der bisherigen Nummer 2 nicht mehr.
- e) Die neue Nummer 2 des Absatzes 1 I bringt die Vorschriften über die in der bisherigen Nummer 1 geregelte persönliche Steuerpflicht der *Auslandsbeamten*. Die neuen Vorschriften sind den Vorschriften in § 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes über die persönliche Steuerpflicht der Auslandsbeamten und ihrer Angehörigen bei der Einkommensteuer und Vermögensteuer angepaßt worden.

- f) Die Regelung der interzonalen Besteuerung in Absatz 1 I Nummern 1 und 3 entspricht der oben erwähnten Regelung im Einkommensteueränderungsgesetz vom 29. April 1950. Gebiete, in denen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden, und die sowjetische Besatzungszone und Ostberlin. Hierzu rechnet nicht das Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie, das nicht zur sowjetischen Besatzungszone gehört. Ebenso kann das Saarland steuerlich nicht mehr als Inland gerechnet werden. Dagegen soll Westberlin ohne Einschränkung als Inland behandelt werden, wobei wegen einer etwaigen Beteiligung von Westberlin an dem Steueraufkommen besondere Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Eine Steuerpflicht mit Rücksicht auf die Person des Erblassers oder des Erwerbers tritt nach Absatz 1 I der Neufassung im Bundesgebiet nicht ein, wenn der Erblasser (Erwerber) am Stichtag seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in der sowjetischen Besatzungszone hatte. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in der sowjetischen Besatzungszone, der Erwerber seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) aber im Bundesgebiet, so soll nach Absatz 2 der Neufassung im Bundesgebiet eine Steuerpflicht auf Grund des Absatzes 1 I nicht eintreten.

- g) In dem bisherigen Absatz 1 II waren die einzelnen Vermögensarten aufgeführt, die im Hinblick auf ihre Belegenheit der Erbschaftsteuer auch dann unterworfen werden, wenn weder der Erblasser noch der Erwerber ein Inländer im Sinne des Absatzes 1 I ist. Es handelt sich um eine beschränkte Steuerpflicht. Es erscheint zweckmäßig, eine Übereinstimmung mit der Regelung der beschränkten Steuerpflicht bei der Vermögensteuer herbeizuführen und das im § 77 Absatz 2 RBewG bezeichnete Inlandsvermögen als steuerpflichtig zu erklären. Die sachliche Änderung ist von geringer Bedeutung. Sie besteht hauptsächlich darin, daß in Zukunft auch Forderungen aus der Beteiligung von Ausländern an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter der Erbschaftsteuer zu unterwerfen sind, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.
- h) Die Vorschrift des neuen Absatzes 3 bezweckt, das in der sowjetischen Besatzungszone oder in Ostberlin belegene Inlandsvermögen sowohl im Falle des Absatzes 1 I als auch im Falle des Absatzes 1 II von der Besteuerung auszunehmen, während alles andere Inlandsvermögen stets der Besteuerung unterworfen werden soll. Es soll also z. B. in Leipzig belegenes Grundvermögen eines Erblassers (Erwerbers) mit Wohnsitz in Hamburg oder im Ausland im Bundesgebiet nicht steuerpflichtig sein, während umgekehrt in Hamburg belegenes Grundvermögen eines Erblassers (Erwerbers) mit Wohnsitz in Leipzig oder im Ausland zur Erbschaftsteuer im Bundesgebiet herangezogen werden soll.

Zu Nummer 2

Es kommt häufig vor, daß der Nachlaß eines Erblassers nicht auf sein Kind, sondern auf die Abkömmlinge dieses Kindes übergeht, weil das Kind infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen schon vor dem Erblasser verstorben ist. In solchen Fällen war die Erbschaftsteuer nicht nach Steuerklasse I, sondern nach der Steuerklasse II zu erheben, deren Steuersätze fast durchweg doppelt so hoch sind wie die der Steuerklasse I. Aus sozialen Gründen wurde durch das Gesetz Nr. 64 dem § 10 der Absatz 4 hinzugefügt, der vorsieht, daß diese

Fälle nicht nach Steuerklasse II, sondern nach Steuerklasse I besteuert werden.

Die neue Fassung des § 10 Absatz 4 dehnt in den bezeichneten Fällen die bisher nur für Enkel und entferntere Abkömmlinge vorgesehene Vergünstigung auf die Schwiegerkinder des Erblassers aus. Diese Maßnahme erscheint geboten, weil der Erblasser in solchen Fällen häufig einen Teil seines Nachlasses nicht seinen Enkeln, sondern seinem Schwiegerkind zuwendet. Für Schwiegerkinder kommt sogar die Steuerklasse IV in Betracht. Die Anwendung der hohen Steuersätze der Klasse IV ist in diesen Fällen unbillig. Wäre das Vermögen des Erblassers zunächst auf sein Kind und von diesem auf den Ehegatten des Kindes vererbt worden, so wäre in der Regel nur einmal die Steuer nach Steuerklasse I zu erheben gewesen.

Die Einreihung der in § 10 Absatz 4 begünstigten Personen in die Steuerklasse I hat nicht nur die Anwendung des Steuertarifs nach Steuerklasse I, sondern auch die Anwendung der sonstigen im Erbschaftsteuergesetz für die Steuerklasse I vorgesehenen Vergünstigungen zur Folge. Diesen Personen steht daher insbesondere auch der Freibetrag des § 17 b Absatz 1 Nummer 1 zu.

Zu Nummer 3

Der dem § 11 zugrunde liegende Rechtsgedanke ist in dem § 5 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes enthalten. § 11 kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Der Absatz 1 des neu gefaßten § 12 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Satz 1. Die Einschaltung der Worte „soweit nicht die Vorschriften des § 18 a Platz greifen“ ist erforderlich, weil der durch das Gesetz Nr. 64 eingefügte § 18 a (Steuervergünstigungen für Versicherungen zur Bezahlung der Erbschaftsteuer) eine Ausnahme von der Regel des bisherigen § 12 Satz 1 bildet.

Die neue Fassung des bisherigen Satzes 2, der jetzt Absatz 2 wird, sieht eine der Vereinfachung dienende sachliche Änderung vor. Es handelt sich um eine Vorschrift über die Berechnung der Schenkungsteuer in Fällen, in denen sie nicht vom Beschenkten selbst zu tragen ist, sondern vom Schenker übernommen oder einem anderen als dem Beschenkten auferlegt wird. Die Berechnung der Schenkungsteuer ist in diesen Fällen äußerst umständlich. Sie wurde daher bereits auf Grund einer Verwaltungsanordnung des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 26. Juni 1941 (RStBl. S. 461) in einer Form vereinfacht, die nunmehr gesetzlich festgelegt werden soll, nachdem das bestehende Recht praktisch schon seit langem nicht mehr gilt. Die neue Berechnungsart führt in allen Fällen zu einer mäßigen Herabsetzung der nach der bisherigen Vorschrift zu erhebenden Schenkungsteuer.

Zu Nummer 5

Die bisherige Fassung des § 13 Absatz 2 mit einer Begrenzung der Erbschaftsteuer auf 60 v. H. des letzten Erwerbes steht nicht mehr im Einklang mit dem neuen Steuertarif, der als höchsten Steuersatz „80 v. H.“ vorsieht.

Zu Nummer 7

Wie schon im Abschnitt „Allgemein“ ausgeführt ist, hat das Gesetz Nr. 64 durch Einfügung des § 17 a bei sogenannter beerbter Ehe die Steuerfreiheit des Ehegattenerwerbes wieder eingeführt. Diese Steuerfreiheit soll nach Absatz 3 Nummer 1 nicht

eintreten, „soweit der Nachlaß 500 000 DM übersteigt“. Die Änderung dieser Bestimmung ist für die praktische Durchführung des Gesetzes unbedingt erforderlich. Die bisherige Fassung regelt klar nur den seltenen Fall, daß der Ehegatte Alleinerbe ist. In diesem Fall bleiben, wenn der Nachlaß z. B. 600 000 DM beträgt, 500 000 DM steuerfrei, während von 100 000 DM die Erbschaftsteuer berechnet wird. Unklar bleibt, wie der Ehegatte zu veranlagten ist, wenn er bei einem 500 000 DM übersteigenden Nachlaß nur Miterbe ist. Gesetzlich nicht geklärt ist ferner der Begriff des Nachlasses. Es bleibt also die Frage offen, ob das Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalles maßgebend sein soll, ob von dem Vermögen die Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 23, also auch die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen und die Unkosten, die durch den Todesfall erst entstehen, abgezogen werden sollen. Zweifelhaft ist ferner, ob die Lebensversicherungen, die der Erblasser zugunsten des Ehegatten abgeschlossen hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 4), und die Anwartschaft als Nacherbe (§ 23 Absatz 3) zum Nachlaß gerechnet werden sollen. Ungeklärt ist schließlich, ob und wie die Steuerfreiheit in Fällen von Schenkungen an den Ehegatten gewährt werden soll. Die Praxis hat ferner keine angemessene Lösung für die oft vorkommenden Fälle finden können, in denen ein Ehegatte von dem anderen Ehegatten zunächst Vermögensteile geschenkt erhalten und ihn dann beerbt hat. Die Klärung dieser Fragen kann nicht der Rechtsprechung und Verwaltungsanordnungen überlassen bleiben; sie muß durch Gesetz erfolgen.

Es wird deshalb eine Änderung der Bestimmung dahin vorgeschlagen, daß die Steuerfreiheit nicht von der Höhe des Nachlasses, sondern von der Höhe des Erwerbes abhängig gemacht wird. Dadurch werden die geschilderten Unklarheiten beseitigt. Der Ehegatte kann dem anderen Ehegatten einen bestimmten Betrag steuerfrei zuwenden; was darüber hinausgeht, muß der erwerbende Ehegatte versteuern. Damit schließt sich die Bestimmung des § 17 a den anderen Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes an, die grundsätzlich von dem Erwerb, nicht von dem Nachlaß ausgehen. Der für den Nachlaß bisher maßgebende Betrag von 500 000 DM erscheint als Erwerbs Freibetrag zu hoch. Er soll deshalb auf 250 000 DM herabgesetzt werden. Das bedeutet eine Verschlechterung der Stellung des überlebenden Ehegatten nur dann, wenn er Alleinerbe ist, nicht aber dann, wenn er nur Miterbe ist. Wenn z. B. ein Nachlaß im Werte von 900 000 DM dem überlebenden Ehegatten und den drei gemeinsamen Kindern zu je $\frac{1}{4}$ anfällt, erbt der Ehegatte 225 000 DM. Davon bleiben nach der bisherigen Vorschrift ($\frac{1}{4}$ von 500 000 DM) 125 000 DM steuerfrei, während er die restlichen ($\frac{1}{4}$ von 400 000) 100 000 DM zu versteuern hat. In Zukunft würde der ganze Erwerb des Ehegatten von 225 000 DM steuerfrei bleiben. Durch diese Regelung dürfte dem Gedanken, die doppelte Erbschaftsbesteuerung innerhalb der engeren Familie bei den mittleren Vermögen im Interesse der Erhaltung der Substanz des Vermögens zu vermeiden, hinreichend Rechnung getragen sein.

Durch den neuen Absatz 4 wird klargestellt, daß neben dem Freibetrag nach den Absätzen 1 und 2 nicht auch noch der Freibetrag nach § 17 b Absatz 1 Nummer 1 gewährt wird.

In § 17 a Absatz 1 sind die bisherigen Nummern 3 und 4 zu der neuen Nummer 3 zusammengefaßt worden. Das Verhältnis der bisherigen Nummer 3 zur bisherigen Nummer 4 war nicht einwandfrei klargestellt. Auch in der bisherigen Nummer 4 handelte es sich um „Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen“.

Die bisherige Nummer 4 sollte nur eine Einschränkung der Nr. 3 bringen.

Das in den bisherigen Nummern 3 und 4 enthaltene Wort „minderjährige“ ist in die neue Nummer 3 nicht aufgenommen worden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Steuerbefreiung des Ehegattenerwerbs von der Minderjährigkeit der Kindeskinde abhängig zu machen. Steuerlich gesehen ist es gleichgültig, ob der spätere Nachlaß des überlebenden Ehegatten zunächst auf die Kinder und dann auf die Enkel oder gleich auf die Enkel übergeht. Im ersten Fall kommen zweimal die Steuersätze der Steuerklasse I und im zweiten Fall die Steuersätze der Steuerklasse II zur Anwendung, die doppelt so hoch sind wie die der Steuerklasse I. Dadurch, daß beim Tod des überlebenden Ehegatten eine Generation übersprungen wird und der Nachlaß nicht erst auf die Kinder, sondern gleich auf die Enkel des Erblassers übergeht, tritt keine Steuerersparnis ein. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung würde zu einer ganz ungerechtfertigten Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung des Erwerbs des überlebenden Ehegatten führen und die Steuerfreiheit seines Erwerbs von Zufälligkeiten abhängig machen.

In § 17 a Absatz 2 ist statt auf die „Erzeugung“ darauf abgestellt worden, daß die Kinder oder Abkömmlinge „innerhalb von 302 Tagen seit dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden“. Der Zeitpunkt der Erzeugung läßt sich schwer feststellen. Aus diesem Grunde wird in neuen Regelungen die bezeichnete Fassung vorgezogen. Sie ist im Interesse der Einheitlichkeit der Gesetzgebung gewählt worden.

Zu Nummer 8 a

§ 7 c des Einkommensteuergesetzes 1949 in der Fassung der Ziffer 6 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) sieht eine einkommensteuerliche Vergünstigung vor für Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen, die zur Förderung des Baues von Wohnungen bestimmter Art gegeben werden. Die neu eingefügte Nr. 16 a sieht für solche Zuwendungen in gewissen Fällen Schenkungsteuerfreiheit vor, um der Förderung des Wohnungsbaues zu dienen und um auch die Finanzämter von überflüssiger Verwaltungsarbeit zu befreien, die durch die schenkungsteuerlichen Erörterungen entstehen würde. Eine Steuerpflicht wird für solche Zuwendungen nur selten bestehen. In den meisten Fällen wird es sich um Zuschüsse handeln, die ein Arbeitgeber ohne rechtliche Verpflichtung seinen Arbeitnehmern zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt. Solche Zuschüsse stellen nicht Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, sondern Arbeitslohn dar, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dem Arbeitgeber geleisteten Dienste stehen. Häufig wird auch eine Steuerpflicht wegen der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17 b und der Befreiungsvorschrift des § 18 Absatz 1 Nr. 19 nicht eintreten.

Um zu verhindern, daß die Schenkungsteuerfreiheit dazu ausgenutzt wird, spätere Erbübergänge erbschaftsteuerfrei vorwegzunehmen, soll sie für die die Freibeträge oder Besteuerungsgrenzen übersteigenden Zuschüsse an Angehörige des Gebers nicht gelten. Steuerfreiheit ist deshalb nicht für Zuschüsse an Personen vorgesehen, die im Verhältnis zum Zuschußgeber den Steuerklassen I bis IV angehören, sondern nur für Zuschüsse an nicht verwandte oder entfernt verwandte Personen, die ihren Erwerb nach Steuerklasse V zu versteuern hätten. Diese Besorgnis besteht nicht bei der Gewährung von unverzinslichen Darlehen, wo nur auf eine Verzinsung verzichtet wird.

Die Steuerbefreiung soll auch nur für Schenkungen unter Lebenden, nicht aber für Zuwendungen von Todes wegen gelten.

Für die Förderung des Schiffsbauwes sieht § 7 d EStG eine entsprechende einkommensteuerliche Vergünstigung vor. Zuwendungen zur Förderung des Schiffsbauwes sollen auch schenkungsteuerlich ebenso behandelt werden wie Zuwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues.

Zu Nummer 8 e

In § 18 Absatz 1 wird unter Nummer 20 Steuerbefreiung für Zuwendungen an politische Parteien eingeführt.

Zu Nummer 8 f

§ 18 Absatz 3 wird gestrichen, weil diese Vorschrift jetzt in § 9 des Steueranpassungsgesetzes enthalten ist.

Zu Nummer 9

Das Gesetz Nr. 64 hat durch Einfügung eines § 18 a die steuerfreie Erbschaftsteuerversicherung eingeführt, um den Erblasser in die Lage zu versetzen, schon zu seinen Lebzeiten dafür zu sorgen, daß bei seinem Ableben der Nachlaß durch die hohe Erbschaftsteuer nicht zu sehr geschmälert wird, indem er zur Bezahlung der Erbschaftsteuer eine Versicherung eingeht.

Die neue Fassung des § 18 a dient der Klarstellung. Von Bedeutung ist die Änderung des bisherigen Absatzes 2. Nach der bisherigen Fassung soll die im § 18 a vorgesehene Vergünstigung nicht eintreten, wenn die Versicherungssumme vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig wird oder wenn in dem Versicherungsvertrag ein bestimmter Bezugsberechtigter genannt ist. Erfahrungsgemäß werden von den Versicherungsnehmern Erlebensfallversicherungen vor den Todesfallversicherungen bevorzugt. Der Versicherungsnehmer legt meist Wert darauf, noch zu seinen Lebzeiten in den Genuß der Versicherungssumme zu kommen. Die Praxis hat gezeigt, daß es zweckmäßig ist, die Vergünstigung des Absatzes 1 auch auf Versicherungsverträge anzuwenden, die vorsehen, daß im Erlebensfalle ein bestimmter Teil der Versicherungssumme, für den die Vergünstigung des § 18 a nicht in Betracht kommt, an den Versicherungsnehmer selbst oder auch an einen Bezugsberechtigten zu zahlen ist, und daß ein weiterer bestimmter Betrag zur Bezahlung der Erbschaftsteuer bei dem Versicherungsunternehmen zunächst stehen bleibt. Es soll z. B. also zulässig sein, eine Lebensversicherung über 100 000 DM mit der Bestimmung abzuschließen, daß die Versicherungssumme beim Tode, spätestens aber bei Vollendung eines bestimmten Lebensalters des Versicherungsnehmers fällig wird, und daß von der Versicherungssumme 60 000 DM an ihn selbst oder an einen bestimmten Bezugsberechtigten und die restlichen 40 000 DM an das Finanzamt zur Bezahlung der Erbschaftsteuer abzuführen sind. Wenn die Versicherungssumme schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird, muß aber gewährleistet sein, daß der an das Finanzamt zu zahlende Betrag bis zum Tode des Versicherungsnehmers bei dem Versicherungsunternehmen stehen bleibt und binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird.

Es kann vorkommen, daß sich die wirtschaftliche Lage des Versicherungsnehmers bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme verschlechtert und daß deshalb nur mit einer hinter der Versicherungssumme wesentlich zurückbleibenden oder mit gar keiner Erbschaft-

steuer zu rechnen ist. Es wäre unbillig, wenn der Versicherungsnehmer in solchen Fällen, in denen er vielleicht sogar der Versicherungssumme zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bedarf, dulden müßte, daß die Versicherungssumme bei dem Versicherungsunternehmen hinterlegt bleibt und nach seinem Tode seinen Erben zugute kommt. Die neue Fassung des Absatzes 2 läßt daher zu, daß der Versicherungsnehmer die bereits fällig gewordene Versicherungssumme ganz oder zum Teil für sich verwendet. Die Steuervergünstigung tritt dann nur „insoweit“ ein, als die Versicherungssumme bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehen bleibt und binnen zwei Monaten nach diesem Ereignis an das Finanzamt abgeführt wird. Diese Frist beträgt bisher nur einen Monat und ist zur kurz. Sie soll deshalb auf zwei Monate verlängert werden.

Wenn Eheleute sich gegenseitig als Erben und ihre Abkömmlinge als Erben des überlebenden Ehegatten einsetzen, wird mit Rücksicht auf die Befreiungsvorschrift des § 17 a beim Tode des zuerst versterbenden Ehegatten überhaupt keine Erbschaftsteuer fällig werden, sondern eine Erbschaftsteuerpflicht erst beim Tode des überlebenden Ehegatten eintreten. Ist in einem solchen Fall die Lebensversicherungssumme schon beim Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten fällig geworden, so kann die Vergünstigungsvorschrift des § 18 a Absatz 1 in dem Erbfall des überlebenden Ehegatten angewendet werden, wenn die Versicherungssumme bis zu seinem Tode bei dem Versicherungsunternehmen stehen bleibt. In dem Erbfall des zuerst verstorbenen Ehegatten darf aber keine Steuer, auch nicht für ein Vermächtnis, fällig werden; vielmehr muß der gesamte Nachlaß auf den überlebenden Ehegatten steuerfrei übergehen. Weiter muß die Versicherungssumme nach dem Tod des überlebenden Ehegatten innerhalb der Frist des Absatzes 2 an das Finanzamt abgeführt werden.

Es wird kaum vorkommen, daß die Versicherungssumme über den gleichen Betrag lautet, der an Erbschaftsteuer fällig wird. Die Versicherungssumme muß auf die steuerpflichtigen Erwerber aufgeteilt werden, wenn sie niedriger als die fällige Erbschaftsteuer ist. Es ist Sache des Versicherungsnehmers, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Steuerschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme getilgt werden sollen. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen worden, so kann es zweifelhaft sein, ob die Aufteilung nach der Höhe der einzelnen Erwerbe oder nach der Höhe der auf den Erwerben ruhenden Steuerbeträge zu erfolgen hat. Der neue Absatz 4 sieht für solche Fälle vor, daß die Aufteilung nach dem Verhältnis der Steuerbeträge erfolgt, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Dabei sollen aber nicht von vornherein sämtliche Steuerbeträge in Betracht gezogen werden, sondern zunächst nur die Steuerbeträge der Personen der Steuerklassen I und II. Denn die Vergünstigung des § 18 a gilt nur für diese Steuerklassen. Es dürfte auch dem Willen des Erblassers entsprechen, daß die Steuern seiner nächsten Blutverwandten in erster Linie aus der Versicherungssumme getilgt werden. Bleibt nach Tilgung der Steuern der Steuerklassen I und II von der Versicherungssumme noch etwas übrig, so soll dieser Überschuß auf die übrigen Erwerber (Personen der Steuerklassen III bis V) aufgeteilt werden, und zwar wiederum nach Verhältnis der Steuerbeträge.

Übersteigt die Versicherungssumme die gesamte Erbschaftsteuer, so fließt der Überschuß der Person zu, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt worden ist. Ist eine

solche Bestimmung nicht getroffen worden, so fällt der Überschuß in den Nachlaß und steht den Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile zu.

Bei Personen der Steuerklassen III bis V läßt sich die zu versteuernde Bereicherung nur bei Anwendung einer Formelrechnung feststellen. Im Interesse der Vereinfachung der Steuerberechnung soll von einer solchen Formelrechnung abgesehen und — entsprechend der Regelung im § 12 Absatz 2 — dem erbschaftlichen Erwerb die darauf ruhende Erbschaftsteuer insoweit hinzugerechnet werden, als sie aus der Versicherungssumme gedeckt wird.

Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß die Bezeichnung „Versicherungsnehmer“ im § 18 a nicht zutreffend sei. Die Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz abgestellt sei, werde „Versicherter“ genannt. Die Fälligkeit der Versicherungssumme werde entweder durch den Tod des Versicherten oder bei Erreichung eines bestimmten Alters des Versicherten (Fälligkeit durch Ablauf) ausgelöst. Es komme also auf den Tod des Versicherten und nicht des Versicherungsnehmers an, damit die Versicherungssumme zur Auszahlung komme. Diese Auslegung des § 18 a ist nicht zutreffend. § 18 a soll nur anwendbar sein, wenn der Versicherte gleichzeitig auch der Versicherungsnehmer, d. h. derjenige ist, der den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat und auf Grund seiner vertraglichen Leistungen das Recht erworben hat, über die Versicherungssumme zu verfügen. Im Regelfall sind auch Versicherungsnehmer und Versicherter personengleich. Schließt jemand nicht auf sein Leben, sondern auf das Leben eines anderen (des Versicherten) eine Lebensversicherung ab, so wird die Versicherungssumme zwar beim Tode des Versicherten (des Erblassers) fällig, sie hat aber nichts mit dem Nachlaß des Versicherten zu tun, sondern steht dem Versicherungsnehmer zu. Wenn dieser bestimmt hat, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der von den Erben des Versicherten zu tragenden Erbschaftsteuer verwendet werden soll, würde er diesen eine Schenkung machen. Solche Schenkungen steuerlich zu begünstigen, liegt kein Anlaß vor.

Zu Nummer 10

Die kurze Ergänzung in § 19 Satz 2 ist wegen der Einschaltung der Befreiungsvorschrift für Zuwendungen an politische Parteien in § 18 Absatz 1 Nummer 20 erforderlich.

Zu Nummer 11

Die in § 22 eingefügten Vorschriften der Absätze 3 bis 6 über die Bewertung von Grundbesitz, für den ein Einheitswert erst festgestellt werden muß, weil die Erwerber nur Teile der früheren wirtschaftlichen Einheit erben, oder weil sich nach der letzten Einheitswertfeststellung der Wert geändert hat, und von Grundbesitz, der außerhalb des Bundesgebietes und von Westberlin belegen ist, sowie von Betriebsvermögen waren früher in den Durchführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergesetz enthalten. Sie gehören aber in das Gesetz selbst. Sachlich wird nichts geändert. Für die Ermittlung der Werte sind auch weiterhin die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes anzuwenden.

Zu Nummer 12

§ 23 Absatz 7 bestimmt, daß die Erbschaftsteuer von der Bereicherung des Erwerbers nicht abgezogen wird. Es wird also auch der Teil des erbschaftlichen Erwerbs versteuert, der zur Bezahlung der Erbschaftsteuer dient. Im Fall des § 18 a gilt dieser Grundsatz nicht. Hier wird nur der erbschaftliche Erwerb, nicht aber auch der

Betrag versteuert, der dem Erwerber aus der Erbschaftsteuerversicherung zur Tilgung seiner Erbschaftsteuer zugute kommt. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß § 23 Absatz 7 im Fall des § 18 a (Steuervergünstigungen bei Erbschaftsteuerversicherungen) nicht gilt.

Zu Nummer 13

In § 26 Absatz 2 sollen die Worte „nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen“ gestrichen werden, weil die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Pflichten der zur Anmeldung Verpflichteten unter Nr. 1 e des Artikels II vorgesehen ist.

Zu Nummer 14

Die §§ 27 bis 29 sollen gestrichen werden, weil die §§ 187 a und 189 a der Reichsabgabenordnung Vorschriften gleichen Inhalts enthalten.

Zu Nummer 15

Obwohl seit 1906 Reichserbschaftsteuer erhoben wird, kann es in Fällen, in denen der Erblasser vor dem 1. September 1919 verstorben ist, immer noch vorkommen, daß Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor Inkrafttreten des Reichserbschaftsteuergesetzes 1919 (1. September 1919) erhoben wird. Derartige Fälle sind nur noch sehr selten. Es erscheint geboten, die Vorschrift des § 43 Absatz 2 aufzuheben und die Erhebung einer solchen Erbschaftsteuer nicht mehr zuzulassen.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die Ermächtigungen zum Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

Zu Artikel III

Zu Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 sieht für das Änderungsgesetz rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1949 vor. Dadurch soll erreicht werden, daß nicht erst noch die änderungsbedürftigen Fassungen des § 17 a Absatz 3 Ziffer 1 und des § 18 a Absatz 2 des Gesetzes Nr. 64 angewendet werden. Es würden sonst, insbesondere bei der Anwendung des § 17 a (Ermittlung des Freibetrages des überlebenden Ehegatten — siehe die Ausführungen unter Nr. 7 —), größere, kaum zu überwindende Schwierigkeiten eintreten. In Ausnahmefällen kann die Anwendung des neuen § 17 a für die Steuerpflichtigen nachteilig sein, und zwar bei Nachlässen und Schenkungen von mehr als 250 000 DM. Diese Fälle sind verhältnismäßig selten. Insoweit in solchen Fällen die Vorschriften des Gesetzes Nr. 64 günstiger sind als die jetzigen, soll in den vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetretenen Fällen im Billigkeitsweg geholfen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Vorschrift des § 13 führt in ihrer praktischen Anwendung zu erheblichen Härten und Schwierigkeiten, weil

1. die Freibeträge, die Befreiungsvorschriften des § 18 Absatz 1 Nummer 4 und auch die Besteuerungsgrenzen des § 17 b Absatz 2 in der fraglichen Zeit mehrmals gewechselt haben,
2. die Tarife verschiedentlich geändert wurden und
3. in der Zwischenzeit die Währungsreform stattgefunden hat.

Für die in der Überleitungsvorschrift des Artikels III Absatz 2 Satz 2 angeführten Fälle soll daher eine Zusammenrechnung unterbleiben.